

## **§ 6 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildungen**

(1) Die in dieser Ausbildungsverordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen jeweils so vermittelt werden, dass sie zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigen, die selbstständiges Arbeiten mit einschließt.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung ist für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden individuell zu planen. <sup>2</sup>Der Ausbildungsplan ist an den individuellen Lernfortschritt der oder des Auszubildenden anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. <sup>2</sup>Ihnen ist die erforderliche Anleitung und Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsnachweis ist regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. <sup>4</sup>Die zuständige Stelle kann Auszubildende mit Rücksicht auf Art und Schwere ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises ganz oder teilweise befreien.